

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Der Vorsitzende

DAG · Johannes-Brahms-Platz 1 · 20355 Hamburg

An alle
hauptamtlich Beschäftigten
der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

01.02.2000

Ruhegehaltskasse

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im November des vergangenen Jahres hat der außerordentliche Bundeskongress der DAG "grünes Licht" für die Fortsetzung des Prozesses gegeben, an dessen Ende die Gründung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) stehen soll.

Am 21. Dezember 1999 wurde die Gründungsorganisation ver.di geschaffen. Damit bekommt ver.di allmählich Konturen.

Im Zusammenhang mit der Bildung von ver.di will der Bundesvorstand eine Umstrukturierung der Ruhegehaltskasse der DAG anstreben. Ziel dabei ist es, eine höchstmögliche Absicherung der Leistungsansprüche der hauptamtlichen Kolleginnen/Kollegen in der DAG bzw. der Leistungsverpflichtungen der Ruhegehaltskasse zu erreichen. Zu diesem Zweck soll die Ruhegehaltskasse in eine Stiftung umgewandelt werden. Nach Prüfung verschiedener Alternativen sind sowohl der Bundesvorstand als auch der Gesamtbetriebsrat der DAG zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Stiftung die höchstmögliche Sicherheit bietet.

Ein Grund für die geplante Umwandlung der Rechtsform der Ruhegehaltskasse liegt darin, dass sie nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut ist, die vergleichbaren vier Unterstützungskassen unserer ver.di - Partnergewerkschaften nach einem Umlagesystem ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der aus den laufenden Beitragseinnahmen die Ruhegehälter gezahlt werden.

Um nicht Gefahr zu laufen, dass die Rücklage der Ruhegehaltskasse der DAG nach der Verschmelzung der einzelnen Gewerkschaften zur neuen ver.di zur Einlösung von Ruhegehaltzusagen der vier anderen ver.di-Gewerkschaften herangezogen wird, will der Bun-



desvorstand der DAG die dafür notwendigen Sicherheiten durch Umwandlung der Rechtsform der Ruhegehaltskasse schaffen.

Kriterien sind für die Umwandlung der Ruhegehaltskasse

1. Es muß eine rechtliche Gestaltung gefunden werden, die sicherstellt, dass von dritter Seite Eingriffsmöglichkeiten auf bestehende Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften der bis zur Schliessung der Ruhegehaltskasse Versorgungsberechtigten so weit wie irgend möglich ausgeschlossen werden.

Die rechtliche Gestaltung muß sicherstellen, dass auf dieses Vermögen von dritter Seite nicht zurückgegriffen werden kann.
2. Die für das Versorgungswerk handelnden Personen sollen ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Sicherheit in ihren Handlungsmöglichkeiten haben.
3. Das Versorgungswerk soll mit einem Vermögen ausgestattet werden, dass die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt.
4. Es muß eine Gestaltung gefunden werden, die eine sofortige Versteuerung bestehender Versorgungsansprüche und Versorgungszusagen sicher ausschließt und erst zu einer Versteuerung der Versorgungsleistungen im Zeitpunkt des Zuflusses beim Versorgungsempfänger führt.
5. Die Steuerfreiheit des für die Versorgung erforderlichen Vermögens soll erhalten bleiben.

Weiteres Vorgehen:

1. Die Ruhegehaltskasse der DAG wird zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in eine Stiftung umgewandelt. Der Zeitpunkt muß vor der Eintragung der ver.di in das Vereinsregister liegen (voraussichtlich Sommer 2001).
2. Alle bis zu diesem Termin bei der DAG hauptamtlich Beschäftigten werden nach Erfüllung der Anwartschaft (10 Jahre Betriebszugehörigkeit) Leistungen aus der Ruhegehaltskasse beziehen.

Für diejenigen Kolleginnen/Kollegen, die bis dahin noch keine unverfallbaren Leistungsansprüche bei der Ruhegehaltskasse begründet haben und ihre Tätigkeit bei ver.di fortsetzen, werden auch während ihrer ver.di-Tätigkeit Leistungsansprüche erworben.

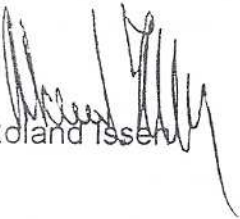
Dieses gilt auch für diejenigen Kolleginnen/Kollegen, die bereits unverfallbare Anwartschaften aufgrund einer insgesamt 10-jährigen Betriebszugehörigkeit bei der DAG zum Zeitpunkt der Schliessung der Ruhegehaltskasse erreicht hatten.

Da die Verschmelzung der fünf Gewerkschaften auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes erfolgt und somit eine Gesamtrechtsnachfolge von ver.di im Verhältnis zu den fünf Einzelgewerkschaften entsteht, werden alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der DAG so behandelt, als würden sie ihr Beschäftigungsverhältnis in der DAG fortgesetzt haben, d.h., sie bauen auch während ihrer hauptamtlichen Tätigkeit in ver.di weitere Leistungsansprüche gegenüber der Ruhegehaltskasse auf.

Für den Fall, daß es in ver.di eine neue betriebliche Pensionseinrichtung geben sollte, werden Verrechnungsmodalitäten zu vereinbaren sein.

Die Mitgliederversammlung der Ruhegehaltskasse hat am 28. Januar d.J. einen entsprechenden Tendenzbeschluß gefaßt und gleichzeitig den Vorstand der Ruhegehaltskasse beauftragt, bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung im Juni d.J. alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung so weit vorzubereiten, dass die Mitgliederversammlung die entsprechenden Beschlüsse endgültig fassen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Isser